

# Rundmachung

## betreffend den Bezug und die Abgabe von Rohfetten, Fettprodukten und Speiseölen.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 276, der Statthalterverordnung vom 9. September 1916, Z. W.—3877/2, sowie des Anwerbesloßes der I. L. n. d. Statthalterei vom 9. September 1916, Z. W.—3877/2, wird verordnet:

1. Gemäß § 8 der bezogenen Ministerialverordnung dürfen

1. Inhaber von Gast- und Schankgewerbebetrieben,
2. Inhaber von Betrieben, welche Rohfette, Fettprodukte oder Speiseöle verarbeiten,
3. Händler mit solchen Fettstoffen (auch Lebensmittelmagazine) und
4. Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, Klöster, militärische Anstalten, Lehr- und Erziehungsanstalten, Zwangsarbeitsanstalten, Anle und Flüchtlingslager

Rohfett, Fettprodukte und Speiseöle nur gegen amtliche Bezugsscheine beziehen.

Die Ausfertigung der Fettstoff-Bezugsscheine (Teilbezugsscheine) ist bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte anzufordern.

Wer auf die Ausfolgung eines Fettstoffbezugsscheines Anspruch erhebt, hat

a) seinen Anspruch, falls er nicht notorisch ist, durch Vorlage des Gewerbebescheines, der Konzessionsurkunde oder sonstiger Belege nachzuweisen,

b) den achtwöchigen Bedarf an Fettstoffen glaubwürdig darzutun, sowie eine schriftliche Erklärung über seinen Fettstoff-Vorrat zur Zeit der Anmeldung beizubringen.

In der Erklärung verschwiegenen Vorräte werden zu Gunsten des Staates zur Versorgung der Bevölkerung für verfallen erklärt.

II. Gemäß § 7 der bezogenen Statthalterverordnung müssen:

1. Inhaber von Gast- und Schankgewerbebetrieben,
2. Inhaber von Betrieben, die Rohfette, Fettprodukte oder Speiseöle gewerbsmäßig erzeugen oder verarbeiten,
3. Händler mit solchen Fettstoffen (auch Lebensmittelmagazine) einschließlich aller Unternehmer (Erzeuger), die in dem regelmäßigen Verkauf von Fettstoffen ihren Erwerb suchen, und die oben unter 1, 3, 4, genannten Anstalten ein Vorrermertbuch nach dem durch die bezogene Statthalterverordnung festgesetzten Muster führen.

Dieses Vorrermertbuch, welches bei der l. f. Hof- und Staatsdruckerei bezogen werden kann, ist bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte mit dem Amtssiegel versehen zu lassen und stets zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde oder ihrer Beauftragten bereitzuhalten.

III. Gemäß § 8 der zitierten Statthalterverordnung haben weiters die Händler mit Fettstoffen (auch Lebensmittelmagazine) die ihnen von ihren Abnehmern übergebenen Fettartenabschnitte zu sammeln und anlässlich des Anlaufens um Ausstellung des neuen Bezugsscheines an das zuständige magistratische Bezirksamt abzuführen, wobei folgender Vorgang einzuhalten sein wird:

Die abgetrennten Fettartenabschnitte sind genau abzuzählen und in einem Umschlag mit nachstehender Aufschrift einzulegen:

### Aufschrift:

An das magistratische Bezirksamt für den ..... Bezirk. Dieser Umschlag enthält ..... Fettartenabschnitte für die Zeit vom ..... bis ..... für ein Gesamtgewicht von ..... kg Fettstoffen.

IV. Die Bestimmungen über die Anmeldung der Fettstoffvorräte gemäß § 9 der bezogenen Statthalterverordnung werden jeweils abgefordert verlaubar werden.

V. Borthehende Bestimmungen finden auf die dem Kriegerverbände der Öl- und Fettindustrie angehörigen Unternehmungen keine Anwendung.

VI. Rohfette, Fettprodukte und Speiseöle dürfen gemäß § 1 der bezogenen Statthalterverordnung unmittelbar an Verbrauch nur gegen Abtrennung der der begeherten Menge entsprechenden Anzahl von in der betreffenden Woche gültigen Fettarten-Abschnitten abgegeben werden.

VII. Uebertretungen dieser Verordnung, sowie jede Mitwirkung bei der Bereitung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht einer strengeren Strafe unterliegen, von der politischen Bezirksbehörde gemäß § 13 der bezogenen Statthalterverordnung bzw. § 15 der bezogenen Ministerialverordnung mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Wird die Uebertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Abs. 1, in a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit verfügt werden.

VIII. Diese Rundmachung tritt am 17. September 1916 in Kraft.

Wien, am 13. September 1916.

Vom Wiener Magistrate, Abt. IX,  
als politischer Behörde I. Instanz.